

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 20	Panketal, den 30. Dezember 2023	Nummer 10
-------------	---------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber
 Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
 Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
 TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.11.2023/29.11.2023	1
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2024	4
3. „6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal - Gebührensatzung -“	6
4. „9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal - Gebührensatzung zentral -“	6
5. „9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal - Gebührensatzung dezentral -“	7
6. Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2024	8
7. Festsetzung der Zweitwohnsitzsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2024	9
8. Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2024	9
9. Öffentliche Bekanntmachung - Einreichung von Vorschlägen für Beisitzer im Wahlausschuss	10

**Amtliche Bekanntmachung
 Beschlüsse der 43. Gemeindevertreter-sitzung Panketal vom 28.11.2023/29.11.2023**

PV-98-2021-2	2. Kostenerhöhung Umnutzung Kita Traumschloss in ein Jugendzentrum
---------------------	---

Die Gemeindevertretung stellt für den barrierefreien Umbau (Aufzug) sowie die Herstellung des zweiten baulichen Rettungsweges (Brandschutz) des alten Traumschlusses für das Produktkonto 366012.785100 zusätzlich überplan-

mäßige Mittel in Höhe von 200.000 EUR zur Verfügung. Die erforderlichen Mittel werden außerhalb des Haushaltes bereitgestellt.

PV-77-2023	Schönower Straße 72d Um-nutzung von Teilflächen in Schmerztherapiepraxis-Erteilung gemeindliches Ein-vernemen
-------------------	--

Die Gemeindevertretung erteilt - vorbehaltlich der fachbehördlichen Stellungnahmen - das gemeindliche Einvernemen zum Bauantrag „Nutzungsänderung in eine Schmerztherapiepraxis (ohne Beantragung Werbeanlage)“ auf dem Grundstück Schönower Straße 72d.

PV-78-2023	Zepernicker Straße 1 f – Er-teilung gemeindliches Einvernemen – Errichtung einer Busgarage für 7 Busse mit Verwal-tung sowie 38 Pkw-Stellflächen und 20 Bus-Außenstellflächen
-------------------	--

Die Gemeindevertretung
 1. stimmt der beantragten Befreiung von der Festsetzung Nr. 4.1. des Bebauungsplanes 32P „Gehrenberge II“ zu.
 2. erteilt das gemeindliche Einvernemen zum Bauantrag „Errichtung einer Busgarage für 7 Busse mit Verwaltung sowie 38 Pkw-Stellflächen und 20 Bus-Außenstellflächen“ auf dem Grundstück Zepernicker Straße 1f.

PV-66-2023-1	Haushaltsplanung 2024 – Kür-zungen im Fachbereich I, Auswir-kungen auf die Aufgaben und Or-ganisationsstruktur
---------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt, zur kurzfristigen Verbesserung der Haushaltslage folgende beschlossene Maßnahmen wie folgt zeitlich einzuordnen:
 1. der Bau von Straßenbeleuchtung wird bis einschließlich 2026 ausgesetzt,
 2. der Bau des Spielplatzes Karower Straße wird bis einschließlich 2025 ausgesetzt,
 3. die Reduzierung von Baumpflanzungen bis einschließlich 2027,
 4. die Aussetzung des „Wasser-, Straßen und Wegebau-programms 2022-2030“ bis einschließlich 2025,
 5. die Aussetzung von energetischen Gebäudesanierungen bis einschließlich 2025

PV-66-2023-2	Haushaltssatzung 2024
---------------------	------------------------------

Die Gemeindevertretung beschließt - unter Berücksichtigung der Beschlüsse PV-66-2023-1 und PA-60-2023-1 - die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Panketal mit ihren Bestandteilen und Anlagen nach § 65 (1-2) und § 66 (1-2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg.

PV-67-2021-2 **Ergebnis der Prüfung zur Speisung des Okkenpfuhls mit Regenwasser, Sicherung der Vorflut für die Teilentwässerungsgebiete 24, 28, 29 und 30**

1. Die Gemeindevertretung beschließt, den Überlauf des Regenrückhaltebeckens Zillertaler Straße („Kleine Heide“) mit dem Okkenpfuhl als Vorfluter zu sichern. Der geplante Anschluss des TEG 24 und der Einleitung von Regenwasser soll gleichzeitig als gewässerstützende Maßnahme für den Okkenpfuhl dienen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, bis zum Abschluss der Maßnahmen das Gewässer jährlich mit bis zu 1.000 m³ Trinkwasser zum Erhalt der Amphibienpopulation zu stützen.
3. Die Gemeinde informiert über die Notwendigkeit und die Hintergründe zu diesem Beschluss in angemessener Art und Weise (z.B. wann erfolgt ggf. die Einleitung – die Einleitmenge hängt vom Niederschlag ab -? Welche Amphibien werden dort geschützt?)

PV-75-2023 **Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt auf Grund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2024.

1. Es betragen
 - 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	8.128.800 Euro
die Aufwendungen	6.681.600 Euro
der Jahresgewinn/ Jahresüberschuss	1.447.200 Euro
der Jahresverlust/Jahresfehlbetrag	0 Euro
 - 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.851.500 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 5.998.000 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	29.200 Euro
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 0 Euro
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro

Der Wirtschaftsplan 2024 liegt in der Zeit vom 02.01.2024 bis 16.01.2024 im Sekretariat des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal, Schönower Straße 13, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

PV-72-2022-1 **Weiterführung der Erkundung Wasserfassung Süd**

Die Gemeindevertretung fasst den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines zweiten Wasserwerkes.

Die Gemeindevertretung stimmt der Weiterführung der Erkundung zur Wasserfassung Süd in der Gemeinde Panketal zu.

Der Eigenbetrieb schreibt die fachliche Begleitung der weiteren Erkundung aus.

PV-68-2022-1 **Ergebnis Variantenuntersuchung zusätzlicher Reinwasserbehälter in Panketal**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Standort eines neuen Reinwasserbehälters auf der Fläche des Schillerparks an der Ecke Schillerstraße/Heinestraße im nordwestlichen Bereich des Schillerparks zu.

Der Eigenbetrieb wird beauftragt, die Planung für einen Behälterneubau auszuschreiben.

PV-44-2015-9 **9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral –**

Die Gemeindevertretung beschließt die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasser-beseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral –.

Die Mengengebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage steigt von 2,58 EUR/m³ auf 3,08 EUR/m³.

PV-45-2015-6 **6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 - Gebührensatzung**

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung –.

Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sinkt von 2,95 EUR/m³ auf 2,78 EUR/m³ zuzüglich der Umsatzsteuer.

PV-76-2013-9 **9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 – Gebührensatzung dezentral –**

Die Gemeindevertretung beschließt die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die

Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 – Gebührensatzung dezentral –.

Die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben steigt von 8,71 EUR/m³ auf 13,73 EUR/m³.

Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen steigt von 27,20 EUR/m³ auf 44,91 EUR/m³.

Aufgrund der Preisanpassungen des Entsorgungsunternehmens im Zuge der erfolgten Ausschreibung (PV-38-2023) wird § 11 neu gefasst.

PV-65-2023	Festlegung der Wahlkreise für die Wahl zur Gemeindevertretung am 09.06.2024
-------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal am 9. Juni 2024 wird im Wahlgebiet ein Wahlkreis gebildet.

PV-111-2021-1	Grundsatzbeschluss zur Beteiligung an Folgekosten im Zuge von Baulandentwicklungen
----------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Beschluss PA-111-2021 vom 16.11.2021 wird aufgehoben, da keine Baulandrichtlinie erstellt wird.
2. Die angemessene Beteiligung der Investoren neuer Baugebiete an den technischen und sozialen Infrastrukturfolgekosten erfolgt anhand aktueller Bedarfsermittlung im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum entsprechenden Bauungsplan.

PV-20-2016-8	Wiedervorlage Ausbaubeschluss TEG 9
---------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt die Prüfung des Ausbaus der Straßen im TEG 9 für das Jahr 2028. Hiervon betroffen sind die Schinkelstraße, die Karl-Marx-Straße, die Wilhelm-Liebknecht-Straße und die Schlüterstraße.

PV-72-2019-4	B-Plan 29 P „Bodestraße – Dransewiesen“, OT Zepernick; Billigung Entwurf zur Offenlage und Durchführung der Offenlage und TÖB-Beteiligung
---------------------	--

1. Der Entwurf des B-Planes Nr. 29P „Bodestraße - Dransewiesen“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 12/2020 wird gebilligt.
2. Der Entwurf des B-Planes Nr. 29P „Bodestraße - Dransewiesen“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 12/2020 sowie vorliegende umweltrelevante Informationen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
3. Die BürgerInnen, die Einwendungen vorgebracht haben, werden schriftlich informiert.

PV-56-2020-5	Bestätigung der Entwurfsplanung für den Neubau/Umbau der Feuerwehr Zepernick
---------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt die Entwurfsplanung vom Oktober 2023 als Grundlage für die Projektumsetzung des Neubaus/Umbaus der Feuerwehr Zepernick.

Die Gesamtkosten (Kostengruppen 200-700 nach DIN 276) betragen nach vorgelegter Kostenberechnung vom 11.10.2023 6,5 Mio. Euro (inklusive Luft-Wasser- (LW) Wärmepumpe, PV Anlage und Doppelladesäule für Elektroautos).

Zur Fortführung des Investitionsvorhabens werden Mittel in Höhe von 2,9 Mio. Euro mit der Haushaltsplanung 2024 bereitgestellt.

Fördermittel in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro werden auf der Grundlage der jetzt gültigen Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie des Landes Brandenburg und Mittel nach der Richtlinie des Kreisentwicklungsbudgets beantragt. Diese sind in der Finanzplanung berücksichtigt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge (Planung und Bau) auszulösen.

PV-57-2023-1	Interessenbekundungsverfahren für das B-Plangebiet „Wohnpark am Heidehaus“
---------------------	---

1. Die Gemeinde Panketal beabsichtigt, den B-Plan „Wohnpark im Heidehaus“ mit einem privaten Vorhabenträger im Rahmen eines Gesamtkonzepts umzusetzen. Ziel ist die Entwicklung zu einem Wohnstandort mit dem Schwerpunkt Mehrgenerations-, Senioren- und Pflegewohnen.
2. Das Heidehaus ist als „sonstige erhaltenswerte Bausubstanz“ im Sinne des § 105 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu sanieren und eine anschließende öffentlichen Nutzung (ganz oder teilweise) zu gewährleisten.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, mehrere Genossenschaften aktiv anzusprechen und die Gemeindevertretung über die Kontaktaufnahme zu informieren.

PV-117-2010-14	B-Plan „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“ – Antrag auf Befreiung von den Bebauungsplanfestsetzungen bzgl. Baugrenze sowie Erteilung gemeindliches Einvernehmen
-----------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 19P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“ wird gem. §31 BauGB zugestimmt. Die Befreiung von den Festsetzungen umfasst die Überschreitung der Baugrenze gem. der beigefügten Erläuterung.
2. Die Gemeindevertretung erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Bauantrag zum Um- und Anbau des REWE-Marktes auf dem Grundstück Neue Kärntner Straße 1, sofern die Bauantragsunterlagen den hier vorliegenden Unterlagen entsprechen.

PV-11-2022-4	Städtebaulicher Vorvertrag zum Bebauungsplan 35 P „Lau-seberg“ OT Zepernick
---------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt

- den städtebaulichen Vorvertrag (Rahmenvertrag) gemäß § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger Landkreis Barnim zum Bebauungsplan 35P „Lau-seberg“ im Ortsteil Zepernick.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag mit folgender Änderung abzuschließen: Begrenzung der Kostenübernahme für den öffentlich-rechtlichen Wegebau durch die **Gemeinde in § 4 (1) b auf 300T€**

- Konzeptionelle Arbeit
- Beratungsaufgaben
- Öffentlichkeitsarbeit
- Netzwerkaktivitäten und Kooperationen

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Stellenbeschreibung zu erstellen. Die Ausschreibung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der tariflichen Regelungen. Der Stelleninhaber hat einen Studienabschluss im sozialen Bereich (oder vergleichbar) inne. Die Stelle ist unbefristet.

Im Haushalt wird die Stelle ab dem 01.01.2024 berücksichtigt. Die Besetzung soll schnellstmöglich in 2024 erfolgen.

PA-74-2023	Petition 03-2023 – Einspruch, Widerspruch, Beschwerde und Antrag auf Beibehaltung der getrennten Frisch- und Abwassergebührenberechnung – 8. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 31.05.2023 in der Fassung der Veröffentlichung
-------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Die Petition 03-2023 – Einspruch, Widerspruch, Beschwerde und Antrag auf Beibehaltung der getrennten Frisch- und Abwassergebührenberechnung – 8. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutz-Wasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 31.05.2023 in der Fassung der Veröffentlichung vom 30.06.2023 – wird abgelehnt.
- Die Petenten werden über die Ablehnung durch die Verwaltung informiert.

IN NICHT ÖFFENTLICHER SITZUNG:

PV-72-2023	Grunderwerb
PV-13-2023-1	Planungsänderung für den Erweiterungsneubau des Schmutzwasserpumpwerkes in der Dompromenade

PA-60-2023-1	Schaffung einer Stelle für die Senioren-, Behinderten- und Integrationsarbeit
---------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt die Einrichtung einer zusätzlichen halben Stelle in der Entgeltgruppe 9 c, ca. 34.600 Euro, für die Senioren-, Behinderten- und Integrationsarbeit.

Die hauptamtliche Stelle soll die ehrenamtlichen Funktionen (Seniorenbeirat und Behindertenbeauftragte) nicht ersetzen, sondern diese bei ihrer wertvollen Arbeit unterstützen und die Verwaltungsarbeit in diesem Bereich zusammenführen und ausbauen.

Der Aufgabenbereich orientiert sich am „Leitbild der kommunalen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen des Landes Brandenburg“ und umfasst folgende Themenschwerpunkte:

Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	47.751.100,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	51.227.600,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf **50.000,00 EUR**
 außerordentlichen Aufwendungen auf **5.000,00 EUR**

2. Gewerbesteuer **300,00 v. H.**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

§ 5

Einzahlungen auf **49.679.800,00 EUR**
 Auszahlungen auf **54.521.200,00 EUR**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen und im Haushalt als außerordentliches Ergebnis dargestellt werden, wird auf

festgesetzt.

15.000,00 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

festgesetzt.

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **45.636.100,00 EUR**

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **46.262.400,00 EUR**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **4.043.700,00 EUR**

50.000,00 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **8.108.800,00 EUR**

festgesetzt.

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 EUR**

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **150.000,00 EUR**

25.000,00 EUR

festgesetzt.

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 EUR**

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 EUR**

§ 2

a) Erhöhung des Fehlbetrages um **2.000.000 EUR** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.500.000 EUR**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.

0,00 EUR

Panketal, den 05.12.2023

festgesetzt.

§ 3

gez.
 Maximilian Wonke
 Bürgermeister

Siegel

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen zu Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200,00 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350,00 v. H.**

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2024 vom 28.11.2023 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.12.2023 (Nr. 10) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl./14, [Nr. 32]), kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 05.12.2023

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 28.11.2023, fortgeführt am 29.11.2023, diese 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 4. Änderungssatzung vom 18.11.2021 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2021) und der 5. Änderungssatzung vom 30.11.2022 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 10 vom 31.12.2022) wird geändert.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 2,78 EUR/m³ Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer.

Artikel 3

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Panketal, den 01.12.2023

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung – vom 28.11.2023/29.11.2023, wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.12.2023 (Nr. 10) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 01.12.2022

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 28.11.2023, fortgeführt am 29.11.2023, diese 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutz-

wasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 4. Änderungssatzung vom 27.11.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16 vom 31.12.2019) und der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2020 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12 vom 31.12.2020) und der 6. Änderungssatzung vom 16.11.2021 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2021) und der 7. Änderungssatzung vom 30.11.2022 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 10 vom 31.12.2022) und der 8. Änderungssatzung vom 02.06.2023 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 05 vom 30.06.2023) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 3,08 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

Artikel 3

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Panketal, den 01.12.2023

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal- Gebührensatzung zentral -vom 28.11.2023/29.11.2023 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.12.2023 (Nr. 10) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 01.12.2022

gez. Maximilian Wonke
Bürgermeister

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentra- len Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 28.11.2023, fortgeführt am 29.11.2023, diese 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2013 vom 31.12.2013) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16/2014 vom 31.12.2014) und der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 15 vom 31.12.2018) und der 6. Änderungssatzung vom 27.11.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16 vom 31.12.2019) und der 7. Änderungssatzung vom 18.11.2021 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2021) und der 8. Änderungssatzung vom 30.11.2022 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 10 vom 31.12.2022) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird bei abflussslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 13,73 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 44,91 EUR erhoben.

Artikel 3

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Meldet der Verpflichtete nach § 5 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage an und ist nach Anmeldung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem Transportunternehmen vom Verpflichteten nicht gewährt, so erhebt der Eigenbetrieb im Falle der Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung einen Kostenersatz von 17,85 EUR je diesbezüglicher Anfahrt.
- (2) Für die Entsorgungsaufträge, die im Auftrag des Verpflichteten nach Abs. 1 innerhalb der folgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der Eigenbetrieb eine Kostenerstattung in Höhe von 35,70 EUR: montags bis freitags vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags.
- (3) Für Entsorgungen mit einem Anmeldezeitraum von weniger als einer Woche erhebt der Eigenbetrieb einen Kostenersatz von 89,25 EUR.
- (4) Wird die Entsorgung entsprechend Zeitraumvereinbarung mit dem Transportunternehmen nicht ausgeführt, ausgenommen Verhinderung der Entsorgung durch höhere Gewalt, so hat das Transportunternehmen zu seinen Lasten einen neuen Entsorgungszeitraum mit dem Verpflichteten zu vereinbaren.
- (5) Für Schlauchlängen von mehr als 10 m Länge wird ein Zuschlag in Höhe von 1,19 EUR pro Meter erhoben.

Artikel 4

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Panketal, den 01.12.2023

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister
Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral - vom 28.11.2023/29.11.2023 - wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.12.2023 (Nr. 10) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 01.12.2022

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2024**Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 28.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen (öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 10 vom 30.12.2023). Der Hebesatz für die Grundsteuer wurde für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt auf

- 200 v. H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und
- 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit erneut keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, werden entsprechende schriftliche Änderungsbescheide erteilt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer für das Jahr 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die gemäß des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung, die Entrichtung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag zum 1. Juli fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Einzugsermächtigung für ein SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen und mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Bank
IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77 (BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 05.12.2023

gez.
M. Wonke
Bürgermeister

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalender- jahr 2024

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf

- jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Beträgen des laufenden Jahres fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal keine Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Deutsche Kreditbank

IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77 (BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 05.12.2023

gez.
M. Wonke
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2024

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004), geändert durch Satzung vom 25.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 30.11.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | | |
|-----------|--|--------------------|
| a) | für den ersten Hund | 46,00 Euro |
| b) | für den zweiten Hund | 76,00 Euro |
| c) | für jeden weiteren Hund | 122,00 Euro |
| d) | für den 1. gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 409,00 Euro |
| e) | für jeden weiteren gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 512,00 Euro |

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2024 den gleichen Hundesteuersatz wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres je mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wurde ein Antrag auf einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal keine Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Deutsche Kreditbank
IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77 (BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 05.12.2023

gez.
M. Wonke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am 9. Juni 2024 finden im Land Brandenburg die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Mit Ablauf der bestehenden Wahlperiode ist für die Gemeinde Panketal ein neuer **Wahlausschuss** zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, der stellvertretenden Wahlleiterin/dem stellvertretenden Wahlleiter und fünf beisitzenden Mitgliedern. Der Wahlausschuss ist u. a. für die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten sowie für die Feststellung des Wahlergebnisses zuständig.

Die beisitzenden Mitglieder des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin beruft die beisitzenden Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum **31. Januar 2024** wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als beisitzende Mitglieder im Wahlausschuss vorzuschlagen.

Gemäß § 92 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlorgane im Sinne des Gesetzes sind die Wahlleiterin/der Wahlleiter, die stellvertretende Wahlleiterin/der stellvertretende Wahlleiter, der Wahlausschuss, der Wahlvorsteher und die Mitglieder des Wahlvorstandes für jeden Wahlbezirk.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen gem. § 92 Abs. 5 BbgKWahlG folgende Personen ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bei der Berufung der beisitzenden Mitglieder sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die für den Wahlausschuss vorgeschlagenen nicht Wahlbewerberin oder Wahl-

bewerber sein dürfen oder als Vertrauensperson bzw. stellvertretende Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge auftreten dürfen (§ 92 Absatz 4 Satz 2 BbgKWahlG).

Vorschläge sind in der o. g. Frist bei der Wahlleitung der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal einzureichen (E-Mail: wahlen@panketal.de Telefon: 030/94511-152, -155, -126).

Werden nicht genügend wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder vorgeschlagen, so beruft die Wahlleitung die weiteren beisitzende Mitglieder nach ihrem Ermessen (§ 3 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlordnung-BbgKWahlV).

M. Loboda
stellv. Wahlleiter

